

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	2.90
	Seite:	1
	Stand:	07.83

G r u n d s ä t z e

der Stadt Pinneberg für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen
(verwaltungsinterne Richtlinien)

I n h a l t :

A. Allgemeiner Teil

I. Anwendungsbereich

1. Begriff der Zuwendung
2. Rechtsverhältnis
3. Abgrenzungsregelungen

II. Förderungsgrundsätze

1. Persönliche Voraussetzungen
2. Örtliche Voraussetzungen
3. Sachliche Voraussetzungen
 - a) Grundsatzvoraussetzungen
 - b) Sonderanforderungen

III. Besondere Regelungen

1. Beachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften
2. Modifizierte Einzelbestimmungen

B. Verfahren bei Gewährung von Zuwendungen

I. Antrag

1. Antragsvoraussetzungen
2. Ergänzungen im Einzelfall

II. Entscheidung

1. Bejahende Entscheidung, insbesondere Bewilligungsbescheid
2. Verneinende Entscheidung, insbesondere Ablehnungsbescheid

III. Nachweis der Verwendung

C. Ausnahmeregelungen

D. Inkrafttreten

STADT PINNEBERG		Nummer:	2.90
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -		Seite:	2
		Stand:	07.83
A.	Allgemeiner Teil		
	I. <u>Anwendungsbereich</u>		
	1. <u>Begriff der Zuwendung</u>		
Ziff. 1	<p>(1) Zuwendungen im Sinne und Rahmen dieser Grundsätze der Stadt Pinneberg für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen - verwaltungsinterne Richtlinien - sind grundsätzlich nach freiem Ermessen gewährte, in Geld, geldeswerten Lieferungen, Leistungen oder Rechten bestehende Vorteile oder Begünstigungen der Stadt an ein bestimmtes oder bestimmbares qualifiziertes drittes Rechtssubjekt, um dies aufgrund der auf diese Weise unmittelbar hergestellten konkreten Rechtsbeziehungen zur Erfüllung einer bestimmten gemeindlichen öffentlichen Aufgabe oder eines bestimmten gemeindlichen öffentlichen Interesses mit dem Ziel zu veranlassen, damit das Gemeinwohl der Einwohner zu fördern.</p> <p>(2) Die Zuwendungen in diesem Sinne können sich u. a. darstellen als stadteigene Mittel oder Gegenstände, die einmalig oder wiederkehrend nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen an Dritte zur Erfüllung bestimmter Zwecke im obigen Sinne endgültig oder vorübergehend zur Verfügung gestellt werden, insbesondere in der Form als Beihilfen, verlorene Zuschüsse und Bürgschaften oder als Vorschüsse auf solche Leistungen, und zwar unabhängig von der Leistungsart als Sach-, Bar- oder Verrechnungszuwendungen. Zu den Zuwendungen gehören auch Darlehen sowie sonstige unbedingt rückzahlbare Leistungen.</p>		
	2. <u>Rechtsverhältnisse</u>		
Ziff. 2	<p>(1) Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien können grundsätzlich in hoheitlichen oder nichthoheitlichen Rechtsformen gewährt werden.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien besteht nicht weder dem Grunde noch der Höhe nach, insbesondere auch nicht aus entsprechender haushaltsmäßiger Veranschlagung sowie aus Globalermächtigungen oder solchen für den Einzelfall, auch nicht aufgrund dieser Grundsätze der Stadt Pinneberg für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen - verwaltungsinterne Richtlinien -. Hieraus sowie aus einer in Vorjahren erfolgten Gewährung von Zuwendungen kann u. a. weder von einem früheren Empfänger noch von einem anderen ebenfalls auch keine begründete Erwartung auf eine erneute oder entsprechende Bewilligung hergeleitet werden. Entscheidend ist allein die konkrete Regelung der immer erforderlichen Zusage an den Empfänger im Einzelfall.</p>		

STADT PINNEBERG		Nummer:	2.90
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -		Seite:	3
		Stand:	07.83
	3.	<u>Abgrenzungsregelungen</u>	
Ziff. 3	(1)	Diese Richtlinien sind nicht anzuwenden für Zuwendungen, zu denen die Stadt kraft besonderer gesetzlicher Regelung verpflichtet ist sowie ferner nicht für Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Vereinsbeiträge.	
	(2)	Im übrigen entscheidet der Magistrat über die Anwendung dieser Richtlinien für Zuwendungen, bei denen im Einzelfall oder bei Fallgruppen eine eindeutige Begriffsbestimmung ihres Wesensgehalts bzw. Abgrenzung nach den Regelungen nicht möglich oder zweifelhaft ist.	
	II.	<u>Förderungsgrundsätze</u>	
Ziff. 4	1.	<u>Persönliche Voraussetzungen</u>	
		Zuwendungen dürfen nur solchen natürlichen und juristischen Personen, sonstigen Personenvereinigungen und Organisationen als Empfänger im Sinne von Ziffer 1 (1) gewährt werden, deren ordnungsgemäße Geschäftsführung außer Zweifel steht und die in der Lage sind, die sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung und den entsprechenden Nachweis zu gewährleisten.	
Ziff. 5	2.	<u>Örtliche Voraussetzungen</u>	
	(1)	Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, daß der Zuwendungsempfänger seinen Sitz und seinen Aufgabenbereich in Pinneberg hat. Ausnahmsweise ist bei auswärtigen bzw. überörtlichen Zweckträgern ausreichend, wenn die zu fördernde Aufgabe, z. B. kulturelle Veranstaltung, in Pinneberg durchgeführt wird bzw. in ihren Auswirkungen den öffentlichen Interessen der Stadt Pinneberg zugute kommt.	
	(2)	Es ist zulässig, daß im Rahmen öffentlicher Aufgabenerfüllung für einzelne Fallgruppen oder besonders gelagerte Einzelfälle Ausnahmen bezüglich des örtlichen Wirkungskreises des Empfängers zugelassen werden.	
	3.	<u>Sachliche Voraussetzungen</u>	
	a)	Grundsatzvoraussetzungen	
Ziff. 6	(1)	Die vom Zuwendungsempfänger zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben oder wahrzunehmenden öffentlichen Interessen müssen so gelagert sein, daß an ihrer Durchführung ein städtisches Interesse besteht. Sie dürfen nicht gegen die Interessen der Stadt gerichtet sein.	

STADT PINNEBERG		Nummer:	2.90
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -		Seite:	4
		Stand:	07.83
	<p>Zuwendungen sollen daher grundsätzlich nur für solche Aufgaben gegeben werden, die nach Art und Umfang entsprechend ihrem Sinn und Zweck auch im öffentlichen Interesse der Stadt liegen und deren Durchführung die Stadt auch für erforderlich hält.</p>		
	<p>(2) Vorrangig ist die Förderung gezielter Einzelmaßnahmen vor denen allgemeiner Art in nicht eindeutig bestimmten, jedoch noch bestimmbar Umfang. Unbestimmte und nicht eindeutig bestimmbar, nur pauschal umrissene Aufgaben bzw. Empfänger sind nicht förderungswürdig.</p>		
Ziff. 7	<p>(1) Die Durchführung der förderungswürdigen Aufgaben muß die Leistungsfähigkeit des Empfängers ganz oder zumindest teilweise übersteigen, so daß sie ohne die Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich oder mit Sicherheit gefährdet sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die eigenen finanziellen Möglichkeiten voll ausgeschöpft sein müssen und andere Zuwendungen Dritter nicht zu erwarten sind.</p> <p>(2) Der Zuwendungsempfänger darf nicht zum Schaden der Stadt für den gleichen Verwendungszweck andere mögliche Zuwendungen von Dritten ausschlagen oder eine begründete Antragstellung unterlassen und auf keinen Fall auch noch andere städtische Zuwendungen in Anspruch nehmen.</p> <p>(3) Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.</p>		
Ziff. 8	<p>Erwächst dem Zuwendungsempfänger durch die Durchführung der zu fördernden Maßnahme ein bleibender wirtschaftlicher Vorteil, soll die Zuwendung auf jeden Fall davon abhängig gemacht werden, daß eigene Mittel in angemessener Mindesthöhe eingesetzt werden.</p> <p>b) Sonderanforderungen</p>		
Ziff. 9	<p>Beihilfen und verlorene Zuschüsse sollen nur dann gegeben werden, wenn der Zweck nicht durch Gewährung eines Darlehens oder durch Übernahme einer Bürgschaft erreicht werden kann.</p>		
Ziff. 10	<p>Zuwendungen zur Deckung der laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten einer Anlage, Einrichtung, Anstalt oder dergl. eines Dritten sollen grundsätzlich nicht gewährt werden. Ausnahmen müssen sich in engen Grenzen halten und sind in der Regel nur dann gerechtfertigt, wenn der Zuwendungsempfänger Aufgaben der Stadt selbst durchführt und dies auf Veranlassung oder mit besonderer Zustimmung der Stadt geschieht.</p>		

STADT PINNEBERG		Nummer:	2.90
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -		Seite:	5
		Stand:	07.83
III. <u>Besondere Regelungen</u>			
1. <u>Beachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften</u>			
Ziff. 11	a)	Bei Gewährung von Zuwendungen sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, vor allem die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 32 GemHVO), zu beachten. Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes verausgabt werden (§ 33 GemHVO).	
Ziff. 12	b)	Zuwendungen dürfen jeweils nur für die Zeit bis zum Schluß des Rechnungsjahres gewährt werden, soweit nicht die Ratsversammlung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschließt. Sollen aus besonderen Gründen ausnahmsweise Beiträge über ein Rechnungsjahr hinaus gezahlt werden, müssen die Voraussetzungen der Vorschrift des § 45 GemHVO beachtet werden. Eine für ein Rechnungsjahr ausgesprochene Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Zuwendung nicht bis zum Schluß des Rechnungsjahres erfüllt sind.	
Ziff. 13	c)	Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt dürfen nur in Höhe und nur zum Zeitpunkt einer fälligen Zahlung, nicht aber vor Verwendung der Mittel geleistet werden. Eine zwischenzeitliche anderweitige, insbesondere auch zinsbringende Verwendung städtischer Mittel muß ohne Einwilligung der Stadt ausgeschlossen bleiben. Sie gilt als Zweckentfremdung mit den entsprechenden Folgen.	
2. <u>Modifizierte Einzelbestimmungen</u>			
Ziff. 14	(1) a)	Die Zuwendungen sind nur von dem ausdrücklich benannten Zuwendungsempfänger und nur dem angegebenen oder aufgegebenen Zweck entsprechend sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Stadt ist berechtigt, dies zu überprüfen.	
	(2)	Ein Wechsel des Zuwendungsempfängers durch Übertragung auf ein anderes Rechtssubjekt sowie eine Zweckänderung darf nicht erfolgen, selbst wenn der Rechtsnachfolger oder der neue Zweck förderungswürdig sein sollte. Treten nachträglich besondere Umstände ein, insbesondere ist der Zweck entfallen, ist sofort, auf jeden Fall vor anderweitiger Verwendung der Zuwendung, die Stadt hiervon zu unterrichten und ihre Entscheidung einzuholen. Wird eine Einwilligung zu einer Änderung nicht erteilt, entfallen die Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung.	

STADT PINNEBERG		Nummer:	2.90
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -		Seite:	6
		Stand:	07.83
<p>Die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen, wird hierdurch nicht berührt, es sei denn, daß der Rechtsnachfolger oder die geänderte Zweckbestimmung bereits als nicht förderungswürdig festgestellt wurde.</p>			
<p>(3) Der Zuwendungsempfänger darf seine Förderungswürdigkeit, insbesondere eine besondere Qualifikation, die Voraussetzung für die Zuwendungsgewährung ist, sowie das Verfügungsrecht über die zu fördernde Aufgabe nicht verlieren.</p>			
<p>(4) Wenn besondere oder vor allem wertvolle Einrichtungen und dergl. als Zuwendung übereignet oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Stadt beschafft werden sollen, ist sicherzustellen, daß die Stadt einen angemessenen Ausgleich dann erhält, wenn der Zweck der Zuwendung wegfällt oder wesentlich geändert wird. Der Anspruch ist in geeigneter Weise zu sichern.</p>			
<p>Ziff. 15 (1) b) Werden die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nicht erfüllt, entfallen sie nachträglich oder wird dagegen verstoßen bzw. werden erforderliche Einwilligungen der Stadt nicht erteilt, entfällt die Gewährung der Zuwendung. Bereits geleistete Zuwendungen sind zurückzugewähren.</p>			
<p>(2) Dies gilt entsprechend auch für besonders festgelegte Voraussetzungen und Anforderungen, was nach den Besonderheiten des Einzelfalls darüber hinaus möglich und zulässig ist.</p>			
<p>B. Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen</p>			
<p>I. <u>Antrag</u></p>			
<p>Ziff. 16 Zuwendungen werden nur auf begründetem und mit Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt, dessen Angaben richtig und vollständig sein müssen. Änderungen müssen der Stadt sofort mitgeteilt werden.</p>			
<p>1. <u>Antragsvoraussetzungen</u></p>			
<p>Ziff. 17 Für die ordnungsgemäße Antragsprüfung muß sich hieraus u. a. ergeben,</p>			
<p>(1) a) wer der Antragsteller ist und ob die persönlichen Voraussetzungen (Ziffer 4) erfüllt sind;</p>			
<p>(2) b) ob der Antragsteller seinen Sitz in Pinneberg hat oder eine Aufgabe für Pinneberg durchführt (vgl. Ziffer 5);</p>			

STADT PINNEBERG		Nummer:	2.90
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -		Seite:	7
		Stand:	07.83
(3)	<p>c) welche Aufgaben der Antragsteller nach seiner Zielsetzung zu erfüllen hat. Sinn und Zweck müssen sich eindeutig aus einer Satzung oder in Ermangelung einer solchen bzw. zu ihrer Ergänzung aus einer eingehenden schriftlichen Darlegung ergeben. Hierbei ist auch anzugeben, ob und ggf. welche Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere muß zu erkennen sein, ob und welches Interesse der Stadt an der Durchführung der Aufgaben des Antragstellers vorliegen kann, worin insbesondere die Förderungswürdigkeit der Maßnahme selbst, für die die Zuwendung beantragt wird, nach ihrer Art und ihrem Umfang im einzelnen liegt und warum die Durchführung erforderlich ist. Eine allgemeine Begründung sowie die Beantragung für eine nicht näher spezifizierte, nur pauschal umrissene Aufgabe ist nicht ausreichend (vgl. Ziffer 6);</p>		
(4)	<p>d) warum die Zuwendung in der beantragten Höhe, die konkret begründet werden muß, beantwortet wird sowie ob und weshalb der Antragsteller das Vorhaben nach Art und Umfang nicht vollständig oder auch nur zum Teil mit eigenen Mitteln durchzuführen vermag. Welche Gründe liegen vor, daß die beabsichtigte Maßnahme ohne die beantragte Zuwendung der Stadt ganz oder teilweise gefährdet ist? IN diesem Zusammenhang ist insbesondere darzulegen, aus welchen Gründen eigene Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen und auch Zuwendungen Dritter anstelle der Stadt nicht zu erlangen sind. Ist in jedem Fall die Zuwendung im beantragten Umfang erforderlich oder kann bei einer Bewilligung in geringerer Höhe ein Ausgleich geschaffen werden? (vgl. Ziffer 7);</p>		
(5)	<p>Falls dem Empfänger durch die Zuwendung ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst, muß auf jeden Fall ein Mindesteigenanteil für die Maßnahme vorhanden und aus einer besonderen Begründung zu erkennen sein, daß er angemessen hoch ist (vgl. Ziffer 8);</p>		
(6)	<p>e) aus welchem Grunde besonders eine Beihilfe oder verlorener Zuschuß erforderlich ist (vgl. Ziffer 9);</p>		
(7)	<p>f) wann die Zuwendung ganz oder ggf. in Teilen aus welchen Gründen zu dem anzugebenden Zeitpunkt benötigt wird (vgl. Ziffern 12 und 13);</p>		
(8)	<p>g) ob weitere besondere Voraussetzungen der Richtlinien u. a. in Ziffer 14 (4) sowie Anforderungen an Ausnahmen u. a. Ziffern 10 und 12 erfüllt werden.</p>		
Ziff. 18	<p>(1) Aus dem Antrag muß ferner zu ersehen sein, ob der Antragsteller bereits von der Stadt eine Zuwendung in vorangegangenen Jahren erhalten bzw. im laufenden beantragt hat (vgl. Ziffern 11, insbesondere 7 (2)).</p>		

STADT PINNEBERG		Nummer:	2.90
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -		Seite:	8
		Stand:	07.83
	(2)	Falls es sich um einen Antrag entsprechend Ziffer 14 (2) letzter Satz handelt, ist eine besondere Begründung zum Wechsel in der Person des Zuwendungsempfängers bzw. Zweckungszwecks erforderlich.	
Ziff. 19		Dem Antrag ist eine Übersicht der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben sowie ein Finanzierungsplan für die zu fördernden Maßnahmen unter Darlegung, ob und welche anderen Stellen sich beteiligen bzw. wo Anträge gestellt sind, beizufügen. Es muß sich daraus ergeben, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist (vgl. Ziffer 7).	
Ziff. 20		Die Art der beantragten Zuwendung (vgl. Ziffer 1) soll im Antrag möglichst bestimmt bezeichnet werden. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Voraussetzungen (vgl. Ziffern 9, 10) u. a. ist jeweils zu begründen, warum die betr. Art der Zuwendung beantragt wurde. Eine falsche Bezeichnung ist jedoch nicht schädlich, wenn aus der Begründung eine entsprechende Einordnung möglich ist. Der Antragsteller ist hierbei zu beraten.	
	2.	<u>Ergänzung im Einzelfall</u>	
Ziff. 21		Diese Anforderungen können jeweils entsprechend gegebener Besonderheiten von Fall zu Fall oder für bestimmte Fallgruppen geändert, erweitert und besonders konkretisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Jugendarbeit in allen Bereichen sowie für kulturelle Veranstaltungen im weitesten Sinne und dergl. im Hinblick auf Mitgliederzahlen, altersmäßige Zusammensetzung, Teilnehmer- und Besucherzahlen von Veranstaltungen, ihre Häufigkeit und bisherigen sowie erhofften Erfolge, insbesondere gemeinschaftsbildender Art unter Angabe des Aufwandes und der Finanzierung u. a. m. (vgl. Ziffer 15 (2)).	
	II.	<u>Entscheidung</u>	
Ziff. 22	(1)	Der Antragsteller ist schriftlich über die Entscheidung auf seinen Antrag zu unterrichten.	
	(2)	Die Rechtsform dieser Unterrichtung richtet sich nach der Art des einzugehenden Subventionsrechtsverhältnisses gemäß Ziffer 2 (1) dieser Richtlinien.	
	(3)	Soweit für die Entscheidung besondere Beschlüsse der städtischen Gremien erforderlich sind, tritt für den Antragsteller eine Rechtswirkung erst mit der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung ein, soweit nicht noch bei positiven Entscheidungen besondere ausdrücklich erwähnte Anforderungen und dergl. zu beachten sind.	

STADT PINNEBERG		Nummer:	2.90
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -		Seite:	9
		Stand:	07.83
	1.	<u>Die bejahende Entscheidung, insbesondere in der Form eines Bewilligungsbescheides</u>	
Ziff. 23	a)	soll unter Beachtung, jedoch ohne ausdrücklichen Hinweis auf diese Richtlinien, u. a. enthalten:	
	(1)	genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers (vgl. Ziffern 4 bzw. 17 (1));	
	(2)	Angabe des Aufgabengebietes des Zuwendungsempfängers (vgl. Ziffern 5, 6 (1) bzw. 17 (2 + 3) sowie genaue Benennung der Art, Höhe und Zweck der Zuwendung (vgl. Ziffern 1, 6 (2), 7 (1), 9 bzw. 17 (3 bis 4 u. 6) und 20);	
	(3)	betragsmäßige Angabe der Mindesthöhe des angemessenen Eigenanteils als Bedingung für die Zuwendungsgewährung zumindest in dem Falle, daß dem Zuwendungsempfänger durch die Durchführung der zu fördernden Maßnahmen ein bleibender wirtschaftlicher Vorteil erwächst (vgl. Ziffern 8 bzw. 17 (5));	
	(4)	Festlegung des angemessenen Ausgleichs und seiner Sicherung in dem Fall, in dem besondere oder besonders wertvolle Einrichtungen oder dergl. als Zuwendung übereignet oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Stadt beschafft werden sollen (vgl. Ziffer 14 (4) bzw. (8));	
	(5)	die Bedingung, daß die Zuwendung nur von dem ausdrücklich benannten Zuwendungsempfänger und nur zu dem angegebenen Zweck unter Berücksichtigung örtlicher Bindung und des Grundsatzes sparsamster und wirtschaftlicher Haushaltsführung entsprechend zu verwenden ist mit dem Vorbehalt, daß die Stadt berechtigt ist, dies zu überprüfen (vgl. Ziffern 11 und 14 (1) und den Hinweis auf das Verbot der anderweitigen Verwendung bei Fortfall des ursprünglichen Zuwendungszwecks sowie der Übertragung bzw. der Zweckänderung ohne vorherige Zustimmung der Stadt (vgl. Ziffern 14 (2) bzw. 18 (2));	
	(6)	die Bedingung, daß der Zuwendungsempfänger seine Förderungswürdigkeit sowie das Verfügungsrecht über die zu fördernde Aufgabe (vgl. Ziffer 14 (3)) sowie die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung vor allem wegen der sachgerechten Verwendung der Zuwendung und eines entsprechenden Nachweises (vgl. Ziffern 4 bzw. 17 (1)) nicht verlieren darf;	

STADT PINNEBERG		Nummer:	2.90
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -		Seite:	10
		Stand:	07.83
(7)	die Bedingung, daß der Zuwendungsempfänger nicht zum Schaden der Stadt für den gleichen Verwendungszweck andere mögliche Zuwendungen von Dritten ausschlägt bzw. keine begründete Antragstellung unterläßt und auch nicht unter Verstoß gegen § 33 GemHVO andere städtische Zuwendungen in Anspruch nimmt sowie die der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (vgl. Ziffern 7 (2), (3), 11 und 18 (1));		
(8)	Angabe des Rechnungsjahres bzw. Zeitraum für die Zuwendung und nach Möglichkeit bereits den Fälligkeitszeitpunkt mit dem Hinweis, daß die Bewilligung gegenstandslos wird, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung nicht bis zum Schluß der genannten Zeit erfüllt sind (vgl. Ziffern 12 und 17 (7)) sowie die Bedingung, daß die Zuwendung aus Haushaltsmitteln der Stadt nur in Höhe und zum Zeitpunkt einer fälligen Zahlung, nicht aber vor Verwendung der Mittel gezahlt werden darf, unter Einschluß einer anderweitigen, insbesondere auch zinsbringenden Verwendung ohne Einwilligung der Stadt (vgl. Ziffern 13 und 17 (7));		
(9)	die Auflage, daß innerhalb einer angemessenen Frist, die nach den Verhältnissen des Einzelfalles jeweils konkret festzusetzen ist und nach Möglichkeit nicht länger als 3 Monate betragen soll, ab Leistung der Zuwendung der bestimmungsgemäßen Verwendung unaufgefordert nachzuweisen ist - sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis mit dazu gehörenden Belegen (vgl. Ziffer 28), soweit nicht Abweichungen gemäß Ziffer 30 geboten sind;		
(10)	den Hinweis, daß die Stadt sich vorbehält, durch Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die von ihr gewährten Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet wurden; der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Besichtigungen zu gestatten;		
(11)	Festlegung der sonstigen Bedingungen, Auflagen, Hinweise und Vorbehalte entsprechend den Richtlinien bzw. nach den Anforderungen des Einzelfalles (vgl. Ziffer 21);		
(12)	Bedingung, daß die Gewährung der Zuwendung entfallen ist und geleistete Zuwendungen zurückzugewähren sind, wenn die Angaben unrichtig sind bzw. sich nachträglich als überholt oder unvollständig herausstellen sowie die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung nicht erfüllt, nachträglich entfallen sind oder gegen sie verstoßen wird (vgl. Ziffern 15, 16, 19 bzw. 21), insbesondere, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht termingemäß vorgelegt wird (vgl. Ziffern 28, 29).		

STADT PINNEBERG		Nummer:	2.90
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -		Seite:	11
		Stand:	07.83
Ziff. 24	b) In den Fällen, in denen die Zuwendung als Verrechnungszuschuß gewährt wird, muß die schriftliche Entscheidung unter entsprechender Anwendung der unter Ziffern 22 und 23 enthaltenen Vorschriften abgefaßt werden. Eine Barzahlung ist auszuschließen und eine entsprechende Bindung an die Gegenleistung herzustellen.		
Ziff. 25	c) In jeder Entscheidungsnachricht ist darauf hinzuweisen, daß die Gewährung der zugesprochenen Zuwendung ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt ist und hierdurch keine Präjudiz für weitere Zuwendungen gleicher oder anderer Art hergeleitet werden kann, es sei denn, daß ausdrücklich eine andere Regelung zugesprochen wird (vgl. Ziffer 2).		
	2. <u>Die verneinende Entscheidung, insbesondere der Ablehnungsbescheid</u>		
Ziff. 26	a) soll unter Beachtung, jedoch ohne ausdrücklichen Hinweis auf diese Richtlinien die Ablehnung des Antrages kurz sachgerecht erläutern.		
	(1) Hierbei ist ggf. in erster Linie auf eine fehlende ordnungsgemäße Antragstellung im Sinne der Richtlinien hinzuweisen, ohne daß es weiterer Sachprüfung bedurfte, wenn Mängel auch nicht auf eine Zwischennachricht hin behoben wurden.		
	(2) Erst bei Vorliegen eines prüffähigen Antrages ist auf die festgestellten fehlenden Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung einzugehen.		
	(3) Liegen diese aber auch vor und stehen nur keine Haushaltsmittel zur Verfügung, so ist dies zur Vermeidung einer Fehlbeurteilung besonders darzulegen.		
Ziff. 27	b) In der ablehnenden Entscheidung ist ausdrücklich unabhängig vom Ablehnungsbescheid darauf hinzuweisen, daß ein Rechtsanspruch auf die beantragte Zuwendung nicht bestand und auch nicht aus früheren oder anderen Zuwendungen, gleich welcher Art und an welchen Empfänger, hergeleitet werden kann (vgl. Ziffer 2).		

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	2.90
	Seite:	12
	Stand:	07.83

III. Nachweis der Verwendung

- Ziff. 28 1. Der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der vorschriftsmäßigen, insbesondere bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen. Dieser hat aus einem sachlichen Bericht und einer mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben mit den zugehörigen Belegen zu bestehen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb einer angemessenen Frist gemäß Ziffer 23 (9) der Stadt ohne besondere Aufforderung vorzulegen.
- Ziff. 29 2. Der Verwendungsnachweis ist sorgfältig zu prüfen. Ergibt sich, daß die Zuwendung nicht vorschriftsmäßig, insbesondere nicht bestimmungsgemäß ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist, sind sofort die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Entsprechendes gilt, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt bzw. eine Nachprüfung erschwert wird (vgl. Ziffern 15 bzw. 23 (12)).
- Ziff. 30 3. Von der Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Ziffer 28 kann abgesehen werden, wenn dies nach Art und Umfang nicht möglich, nicht erforderlich oder untunlich erscheint. Erforderlich ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Ziffer 28 insbesondere dann nicht, wenn die Zuwendung einen bestimmten, durch den Herrn Innenminister auf dem Erlaßwege festgesetzten Betrag jährlich nicht übersteigt. Es genügt die rechtsverbindliche Erklärung auf einer Nachweisung ohne Vorlage der Belege dahin, daß die Nachweisung mit den Belegen übereinstimmt. Das Rechnungsprüfungsamt ist in solchen Fällen berechtigt, Einsicht in die Belege zu nehmen. Ist ein Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 28 nicht möglich, genügt eine entsprechende rechtsverbindliche Erklärung. Es können im Unmöglichkeitssfall anstelle von Verwendungsnachweisen oder sonst generell daneben entsprechend den Umständen des Einzelfalles auch andere Unterlagen angefordert werden.

C. Ausnahmeregelung

- Ziff. 31 Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der Magistrat. Dies gilt sowohl für die Richtlinien im ganzen als auch für Teilbereiche oder einzelne Bestimmungen.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer: 2.90

Seite: 13

Stand: 07.83

D. Inkrafttreten

Ziff. 32 Diese Richtlinien sind erstmalig auf die Haushaltsmittel des Rechnungsjahres 1970 anzuwenden.

Pinneberg, den 1. Januar 1970

Der Magistrat

gez. Kath